

# **Stellungnahme Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungs- formular-Verordnung**

Berlin, 23. Januar 2026

# Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund  
**450**



Mitglieder vereint der  
Bundesverband Deutscher  
Inkasso-Unternehmen.

**33,4** Mio.



Forderungen werden von  
BDIU-Mitgliedern jährlich  
übergeben.

**5** Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-  
unternehmen jährlich zurück  
in den Wirtschaftskreislauf.

**90** Prozent



Marktabdeckung  
durch BDIU-Mitglieds-  
unternehmen

**15** Tsd.



Menschen arbeiten in  
Mitgliedsunternehmen  
des BDIU.

**500** Tsd.



Auftraggeber wenden sich  
jährlich an BDIU-Mitglieds-  
unternehmen.

Stellungnahme  
zum RefE 3. ZVfV-  
ÄndVO

Seite 2 / 7

**Ansprechpartner:**

Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommuni-  
kation  
030 2060736-50  
lorenz.becker@inkasso.de

# I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Der Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) hat zum Ziel, die Formulare an die Rechtsvorschriften nach Inkrafttreten des [Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung](#) anzupassen.

Stellungnahme  
zum RefE 3. ZVFV-  
ÄndVO

Seite 3 / 7

**Ansprechpartner:**  
Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommunikation  
030 2060736-50  
[lorenz.becker@inkasso.de](mailto:lorenz.becker@inkasso.de)

## 2. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU dankt für die Gelegenheit, Stellung zum Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung zu nehmen.

Die Fachleute unserer Mitgliedsunternehmen beobachten mit Sorge, dass das Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung möglicherweise nicht gleichzeitig mit der Änderungsverordnung erfolgt. Hinzu kommt, dass keine Synchronität mit dem jeweiligen XJustiz-Datensatz besteht. Dies führt zu anhaltender Verunsicherung und vermeidbarem Mehraufwand bei den Mitgliedsunternehmen des BDIU und deren Software-Partnern. Die Asynchronität unterläuft die Planbarkeit und trägt aus Sicht des BDIU dazu bei, dass der Austausch strukturierter Datensätze mit der Justiz nur zögerlich akzeptiert wird.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sinnvoll, Punkt 3 der [Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung](#) aufzugreifen und damit den Weg zur Einreichung in maschinenlesbarer Form als Regelfall zu etablieren. Über Anträge nach § 829a ZPO hinaus sollten dabei auch Aufträge an den Gerichtsvollzieher nach § 754a ZPO einbezogen werden.

Erst durch die verbindliche Übermittlung von Anträgen als strukturierter Datensatz anstelle einer PDF-Datei wird der entscheidende Schritt zur tatsächlichen, medienbruchfreien Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vollzogen. Hierbei sollte wie vom Bundesrat vorgeschlagen festgelegt werden, dass im Fall gleichzeitiger Übermittlung eines elektronischen Dokuments als strukturierter Datensatz und als PDF-Datei allein der Inhalt des strukturierten Datensatzes maßgeblich ist.

## 3. Kritik und Vorschläge im Einzelnen

### Zu Artikel I – Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

#### § 3 Absatz I Nummer 2 Buchstabe b ZVFV-RefE

Die Formulierung passt die sprachliche Beschreibung der Module den grafischen Änderungen an den Formularen an.

Der BDIU weist darauf hin, dass jede grafische Änderung einschließlich der Umgestaltung von Modulen und die Einfügung ergänzender Eingabemöglichkeiten zu einem deutlichen Mehraufwand für Implementation und Tests führt im Vergleich zu reinen Textanpassungen. Daher bittet der BDIU darum, nur in dringend erforderlichem Umfang grafische Änderungen vorzunehmen. Ebenso sollten Aufbau und Inhalt der Formulare längerfristig stabil gehalten werden.

#### Zwangsvollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher

#### **Modul C – Eingabemöglichkeit „Bei elektronischen Vollstreckungsaufträgen“**

Die neu eingefügte Eingabemöglichkeit für rein elektronisch eingereichte Nachweise nach § 754a Absatz I Satz I Nummer 1 bis 3 ZPO führt – wie auch im derzeitig gültigen Formular – zu einer sachlogisch falschen Verortung von Anlagen. Da die Schriftstücke beizufügen sind, gehören sie naturgemäß zu den in Modul D aufzuführenden Anlagen.

Dem folgend kann die Eingabemöglichkeit in Modul C auf die sogenannten hybriden Einreichungen beschränkt bleiben, wobei lediglich die Überschrift anzupassen wäre. Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b ZVFV könnte somit der gesamte Rahmen für gänzlich elektronisch eingereichte Vollstreckungsaufträge – also dem zu erwartenden Normalfall – weggelassen werden.

Stellungnahme  
zum RefE 3. ZVFV-  
ÄndVO

Seite 4 / 7

**Ansprechpartner:**  
Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommunikation  
030 2060736-50  
[lorenz.becker@inkasso.de](mailto:lorenz.becker@inkasso.de)

## Modul I – Erlass eines Haftbefehls

Mit der Formularänderung wird das Gericht beauftragt, eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls zu erstellen und diese zusammen mit dem Original dem im Formular benannten Empfänger zuzuleiten. Die Formulierung bildet den Wortlaut von § 802g ZPO in der aktuellen Fassung ab. Der Bundesrat empfiehlt unter Punkt 2 der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung eine Erweiterung des § 802g ZPO. Diese soll es dem Gericht ermöglichen, den Haftbefehl als elektronisches Dokument dem Gerichtsvollzieher zu übermitteln. Es fehlt somit an der Zuleitung eines Schriftstücks, so dass der Gerichtsvollzieher gegebenenfalls mehr als nur eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls anfertigen muss.

Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung des Haftbefehls vom Gericht zum Gerichtsvollzieher begrüßt der BDIU mit Blick auf die Verfahrensbeschleunigung ausdrücklich. Der Wortlaut unter Modul I sollte angepasst werden, so dass beide Verfahren, d.h. sowohl die elektronische als auch die physische Übermittlung des Haftbefehls, verfahrenskonform abgebildet werden.

Da in besonderen Konstellationen mehr als eine beglaubigte Abschrift erforderlich sein kann, sollte der Text neben dem Ankreuzkästchen in „nebst der zur Vollstreckung erforderlichen Anzahl an beglaubigten Abschriften des Haftbefehls“ geändert werden.

## Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Im Antragsformular gelten für die Änderung auf Seite 2 die obigen Ausführungen zu den Angaben im Modul C des Gerichtsvollzieherauftrags.

Ferner regen wir an, die Eingabemöglichkeit zur Vollstreckung wegen der Kosten der Zustellungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses im gerahmten Kasten unterhalb von Modul C dem Gläubiger zu übertragen, d.h. die Überschrift „Vom Gericht auszufüllen:“ aus dem Formulartext zu streichen. Die Vollstreckung von Zustellungskosten kann nur auf Antrag des Gläubigers erfolgen, was im Widerspruch zur Überschrift steht. Die Vollstreckungspraxis zeigt eine uneinheitliche Handhabung der Gerichte, die teilweise erwarten, dass die Gläubiger entgegen der Überschrift das entsprechende Feld anzukreuzen. Andere Gerichte lehnen derart vorbefüllte Beschlussvorlagen ab. Die obige Formularänderung würde der einheitlichen, praxisgerechten Handhabung dienen. Die Beschlussvorlage unterliegt ohnehin der Inhaltskontrolle durch den zuständigen Rechtspfleger. Ein fälschlich gesetztes Kreuz würde daher im Falle von Gläubigern, die Prozesskostenhilfe beziehen, auffallen.

Stellungnahme  
zum RefE 3. ZVFV-  
ÄndVO

Seite 5 / 7

**Ansprechpartner:**  
Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommunikation  
030 2060736-50  
[lorenz.becker@inkasso.de](mailto:lorenz.becker@inkasso.de)

## Zu Artikel 2 – Inkrafttreten:

Die Formularänderungen sollen gemäß Referentenentwurf zum 1. Oktober 2026 in Kraft treten. Diese Regelung ersetzt faktisch die in § 6 ZVfV verankerte Übergangsregelung für den Einsatz der bislang gültigen Formulare. Eine Abkehr von der bewährten Mechanik erschließt sich dem BDIU mit Blick auf die nachfolgend beschriebenen Folgen der fehlenden zeitlichen Parallelität von Änderungen der ZPO-Normen zur Zwangsvollstreckung und Formularanpassungen nicht.

Gleichzeitig sieht der [Regierungsentwurf zu der weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung](#) in Artikel 16 das Inkrafttreten der für die Formularanpassungen Änderungen in der ZPO zum ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats vor. Um eine Synchronität von Formularen und der dort abgebildeten Rechtsgrundlagen zu gewährleisten, müssten also die bislang nur als Regierungsentwurf existierenden Änderungen der ZPO vom Gesetzgeber im August beschlossen und verkündet werden. Dieser Zeitpunkt liegt in der üblichen parlamentarischen Sommerpause. Ein abweichendes Inkrafttreten der beiden Gesetze ist somit sehr wahrscheinlich. Dies hätte zur Folge, dass für eine Übergangszeit entweder

- a) weiterhin die Formulare gemäß aktuell gültiger ZVfV genutzt werden müssen, oder
- b) die Formulare gemäß Referentenentwurf genutzt werden müssen, die von der dann noch aktuell gültigen ZPO abweichen.

In beiden Fällen müssen die Antragsteller im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten Anpassungen an den zu nutzenden Formularen vornehmen. Dies bedeutet für die betroffenen Inkassounternehmen und deren Software-Partner einen sehr kurzfristig und nur für eine Übergangszeit zu gewährleistenden, zusätzlichen Aufwand. Ein temporäres Aussetzen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung der Synchronität von ZVfV und ZPO liegt nicht im Interesse der von den Inkassounternehmen vertretenen Gläubiger.

Zur Vermeidung der oben geschilderten Nachteile für Gläubiger, Inkassounternehmen und beteiligten Software-Unternehmen schlägt der BDIU vor, den Referentenentwurf zur Anpassung der Zwangsvollstreckungsformulare in den Regierungsentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung zu integrieren und über Artikel 16 die Gleichzeitigkeit des Inkrafttretns zu gewährleisten.

Eine Anpassung der Spezifikation der XJustiz-Datensätze zu den betroffenen Zwangsvollstreckungsformularen tritt bei rechtzeitiger Berücksichtigung,

Stellungnahme  
zum RefE 3. ZVfV-  
ÄndVO

Seite 6 / 7

**Ansprechpartner:**  
Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommunikation  
030 2060736-50  
[lorenz.becker@inkasso.de](mailto:lorenz.becker@inkasso.de)

Umsetzung und Durchlauf qualitätssichernder Maßnahmen erst zum 30. April 2027 in Kraft. Dies konterkariert die vom Bundesrat intendierte und vom BDIU unterstützte zeitnahe Möglichkeit zur Einreichung strukturierter Datensätze. Bei offensichtlicher Abweichung des XJustiz-Datensatzes von den zeitgleich gültigen Formularen ist eine Verarbeitung der strukturierten Daten bei den Gerichten und bei den Gerichtsvollziehern nicht gewährleistet. Faktisch unterbindet die Asynchronität von Zwangsvollstreckungsformularen und strukturierten Datensätzen den Einsatz Letzterer zu Lasten aller an der Zwangsvollstreckung Beteiligten.

Der BDIU ist enttäuscht darüber, dass neben den vorliegenden Minimalkorrekturen an den Formularen wichtige Kritikpunkte nicht nur der Inkassowirtschaft an der Praxistauglichkeit der Zwangsvollstreckungsformulare weiterhin nicht aufgegriffen wurden. Dies betrifft insbesondere eine gleichgestellte Eingabemöglichkeit für Inkassokosten unter Ziffer IV der Forderungsaufstellungen sowie die formularmäßige Erfassung der bisherigen Vollstreckungskosten und der geleisteten Zahlungen des Schuldners. Alle vorgenannten Informationen liegen regelmäßig in strukturierter Form bei den Inkassounternehmen vor und ließen sich somit in ebenfalls strukturierter Form an die Gerichte und Gerichtsvollzieher übertragen, was aber durch die aktuellen Formularvorgaben verhindert wird.

Stellungnahme  
zum RefE 3. ZVfV-  
ÄndVO

Seite 7 / 7

**Ansprechpartner:**  
Lorenz Becker  
Leiter Politik und Kommunikation  
030 2060736-50  
[lorenz.becker@inkasso.de](mailto:lorenz.becker@inkasso.de)

## 4. Fazit

Der BDIU plädiert für eine Zusammenführung des vorliegenden Referentenentwurfs mit dem Regierungsentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung.

Der BDIU schlägt ferner vor, dem Vorschlag des Bundesrats zu folgen, wonach Anträge standardmäßig in maschinenlesbarer Form (strukturierter Datensatz) eingereicht werden sollen. Nur so kann die echte Digitalisierung erreicht werden. Bei gleichzeitiger Übermittlung als Datensatz und PDF soll der Datensatz maßgeblich sein.

Der BDIU appelliert an alle am Gesetzgebungsprozess Beteiligten, eine inhaltliche und zeitliche Parallelität von Zwangsvollstreckungsformularen und strukturierten Datensätzen zu gewährleisten, um die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung einen spürbaren Schritt voranzubringen und einen deutlichen Effizienzgewinn auch auf Seiten der beteiligten Vollstreckungsorgane zu realisieren.

Der BDIU bringt gerne die Fachexpertise und Erfahrungen der Inkassowirtschaft in die Gestaltung praxistauglicher Zwangsvollstreckungsformulare ein.